

KÜNSTLER-GBR

Das Künstlerensemble als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

von RA Kornelia Reinke, Bonn, schiffer.de

| Künstler, z.B. Musiker, die sich zu einem dauerhaften Ensemble zusammenschließen, interessieren sich bei ihrer Gründung in der Regel kaum für die rechtliche Qualifikation ihres Zusammenschlusses als GbR. Vielmehr geht es um das Ziel eine gemeinsame Karriere als Berufsmusiker auf den Weg zu bringen. Dennoch wäre es fatal, die rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen außer Acht zu lassen. |

1. Die Entstehung einer Künstler-GbR

Die Vorstellung, dass zu Beginn des Zusammenwirkens der Künstler die Unterzeichnung eines ausformulierten Gesellschaftsvertrags stehen könnte, ist wohl realitätsfremd. Kaum ein Künstler wird sich in der Gründungsphase Gedanken über Geschäftsführung und Vertretung, Schlüssel zur Verteilung der Gewinne, Ausscheiden einzelner Mitglieder, Namensschutz machen.

Fehlt ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag, bedeutet das nicht, dass es keine Gesellschaft gibt. Denn da es für das Künstlerensemble als GbR keinen Formzwang gibt, können die Vereinbarungen auch mündlich oder sogar konkludent, also durch einverständliches Zusammenwirken, geschlossen werden. Die Beteiligten werden sich in der Regel gar nicht bewusst darüber sein, dass sie konkludent gesellschaftsrechtlich relevante Vereinbarungen getroffen haben. Für die Existenz einer GbR genügt es, dass die Mitglieder eines Ensembles einen gemeinsamen Erfolg anstreben und ihre Aktivitäten dauerhaft danach ausrichten, somit also der Zusammenschluss nicht nur aus reiner Gefälligkeit geschieht.

PRAXISHINWEIS | Die rechtliche Qualifikation eines Künstlerensembles als GbR richtet sich somit nicht danach, ob die Künstler diesen Zusammenschluss aktiv wollen, sondern resultiert aus ihrem Verhalten heraus.

2. Besteuerung einer Künstler-GbR

Seit einigen Jahren ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Personengemeinschaft einen freien künstlerischen Beruf i.S. des § 18 EStG ausüben kann, entschieden.

Das FG Baden-Württemberg (26.9.08, 13 K 42/04) hatte die Frage zu klären, ob alle Gesellschafter einer GbR eine künstlerische freie Tätigkeit nach § 18 EStG ausüben müssen. In diesem Verfahren war eine Gesellschafterin der Künstler GbR mit der Herstellung und dem Vertrieb von Filmen tätig, während der andere Gesellschafter als Regisseur tätig war. Die Tätigkeit des Regisseurs wurde als freiberufliche künstlerische Tätigkeit nach § 18 EStG eingestuft,

Künstler wissen oft gar nicht, dass sie eine Gesellschaft bilden

Konkludentes Verhalten

Gesellschaft aus Regisseur und Hersteller/Verwerter

während die Tätigkeit Herstellen und Vertrieb der Filme durch den anderen Gesellschafter als gewerbliche Tätigkeit bewertet wurde.

Nach Ansicht des FG steht es außer Frage, dass die aus der Tätigkeit der Klägerin erzielten Einkünfte auf einer selbstständigen, nachhaltigen und mit Gewinnerzielungsabsicht unternommenen Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beruhen. Entgegen der Auffassung der Klägerin gehören ihre Einkünfte nicht zu den Einkünften aus selbstständiger, künstlerischer Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Auch eine künstlerische Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG liegt daher nur dann vor, wenn sämtliche Gesellschafter der GbR eigenschöpferische Leistungen vollbringen, in denen ihre individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus eine gewisse Gestaltungshöhe erreichen (vgl. BFH 30.3.94 I R 53/33).

Im Hinblick auf die Eigenart der künstlerischen Tätigkeit, die in besonderem Maße persönlichkeitsbezogen ist, ist erforderlich, dass der Künstler auf sämtliche zur Herstellung eines Kunstwerks erforderlichen Tätigkeiten, soweit sie nicht in künstlerischer Hinsicht von untergeordneter Bedeutung sind, den entscheidenden gestaltenden Einfluss ausübt. Wer darum einen Film, der als Kunstwerk angesehen werden kann, herstellt, ist nur dann in seiner Eigenschaft als Filmhersteller Künstler i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und 3 EStG, wenn er an allen Tätigkeiten, die für den künstlerischen Wert des einzelnen Films bestimmend sind (auch Regie) selbst mitwirkt und dabei den entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Films ausübt (vgl. BFH 2.12.80, VIII R 32/75, BStBl II 81, 170).

PRAXISHINWEIS | Das Finanzgericht kam somit zu dem Ergebnis, dass eine Personengesellschaft nur dann eine freie künstlerische Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausüben kann, wenn sämtliche Gesellschafter einer GbR eigenschöpferische Leistungen vollbringen, in denen ihre individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus eine gewisse Gestaltungshöhe erreichen.

Der BFH (16.4.09, VIII B 216/08) hat die Revision nicht zugelassen; denn die Voraussetzungen, nach denen eine Personengesellschaft eine freiberufliche Tätigkeit entfaltet, seien durch die Rechtsprechung geklärt (z.B.: BFH 4.7.07, VIII R 77/05; BFH 8.4.08, VIII R 73/05, BStBl II 08, 681) und auf Personengesellschaften übertragbar, die insgesamt eine künstlerische Tätigkeit ausüben. Der BFH sah keine Veranlassung bei einer Künstler GbR andere Voraussetzungen gelten zu lassen als bei sonstigen Personengesellschaften freier Berufe. Ist ein Gesellschafter somit freiberuflich und der anderer Gesellschafter gewerblich tätig, lässt der Wortlaut des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG keine andere Rechtsfolge als die der „Infizierung“ der freiberuflichen durch die gewerblichen Einkünfte zu (BFH 30.8.01 IV R 43/00, BStBl II 02, 152; BFH 17.1.07, XI R 19/05; BFH 10.6.08, VIII R 101/04). Künstler, die sich zu einer GbR zusammengeschlossen haben, unterliegen im Vergleich zu anderen Freiberuflerzusammenschlüssen keiner anderen Beurteilung.

Alle Gesellschafter müssen eigenschöpferisch tätig werden

Bestimmender Einfluss auf das Kunstobjekt

Bestätigung durch Nichtannahme der Revision

■ Muster-Gesellschaftsvertrag einer Künstler-GbR mit Anmerkungen

Gesellschaftsvertrag

zwischen

Herrn/Frau _____

und

Herrn/Frau _____

und

Herrn/Frau _____

(nachfolgend „Gesellschafter“ genannt)

§ 1 Rechtsform, Name und Ort

(1) Die Gesellschafter

- Herr/Frau _____,
- Herr/Frau _____,
- Herr/Frau _____

errichten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen _____.

(2) Rechte an dieser Namensbezeichnung sowie sonstige Kennzeichen, die im Verlauf der Betätigung der Gesellschaft für diese verwendet werden, stehen allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Ausscheidende Gesellschafter verlieren automatisch jede Berechtigung an der Namensbezeichnung und der sonstigen Kennzeichen der Gruppe.

(3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.

PRAXISHINWEIS | Das Namensnennungsrecht ergibt sich aus § 74 UrhG. Es steht auch einer Gruppe zu. Der Gruppenname wird gegen verwechslungsfähige Kennzeichen anderer geschützt (§§ 12 BGB, 5, 15 MarkenG).

§ 2 Gegenstand, Ziele und Zusammenarbeit

(1) Gegenstand der Gesellschaft sind gemeinsame künstlerische Darbietungen, insbesondere (...), die von den Gesellschaftern aktiv vorbereitet und durchgeführt werden. Die Gewinne aus den künstlerischen Auftritten dienen dazu, die Ziele der Gesellschaft zu verfolgen und das Gesellschaftsvermögen zu erhöhen.

(2) Die Gesellschafter sind sich bewusst, dass der Erfolg ihrer Zusammenarbeit eine enge Zusammenarbeit in vielfacher Hinsicht voraussetzt. Sie werden deshalb vertrauensvoll und partnerschaftlich unter Berücksichtigung der allseitigen Interessen zusammenarbeiten.

§ 3 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat am (Datum) begonnen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines jeden Rechnungsjahres der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 5 Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter

- (1) Das Gesellschaftsvermögen (Bar- und Sacheinlagen) wird von den Gesellschaftern durch einstimmigen Beschluss festgelegt.
- (2) Die eingebrachten Sacheinlagen verbleiben im Alleineigentum des Gesellschafters, der die Einlage erbracht hat. Sie werden nicht Eigentum der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter sind mit den nachstehend aufgeführten Anteilen am Gesellschaftsvermögen beteiligt:
 - Herr/Frau _____ : (...) %
 - Herr/Frau _____ : (...) %
 - Herr/Frau _____ : (...) %
- (4) Anschaffungen aus dem Gesellschaftsvermögen verbleiben bis zur vollständigen Auflösung der Gesellschaft im Eigentum der Gesellschaft.
- (5) Es bestehen keine Ansprüche eines Gesellschafters auf das Gesellschaftsvermögen außer den eingebrachten Einlagen des Gesellschafters.

§ 6 Anderweitige Betätigung

Eine anderweitige musikalische Betätigung ist den Gesellschaftern erlaubt, sofern dadurch die Belange der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die mit einstimmigem Gesellschafterbeschluss gewählt werden.
- (2) Zu Geschäftsführern können nur Gesellschafter bestellt werden.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam.
- (4) Ein Geschäftsführer kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Widerruf kann mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen beschlossen werden.

- (5) Die Geschäftsführung und Vertretung erstrecken sich auf alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Geschäftsführung und Vertretung dürfen sich jedoch ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen beziehen, sodass die Geschäftsführer bei der Eingehung von Verbindlichkeiten jeder Art die Gesellschafter nur hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens, nicht jedoch hinsichtlich ihres übrigen Privatvermögens zu verpflichten berechtigt sind. Sollen Verbindlichkeiten eingegangen werden, die das Gesellschaftsvermögen übersteigen und sollten die Gesellschafter auch mit ihrem Privatvermögen haften, so ist vor Eingehung solcher Verbindlichkeiten die schriftliche Einwilligung aller Gesellschafter einzuholen.
- (6) Die Gesellschafter sind zu Geschäftsführern bestellt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Überschussrechnung

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Rechnungsjahres eine Überschussrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen und allen Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 9 Beteiligung an Überschüssen und Verlusten

An den Überschüssen und Verlusten der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligungen gemäß § 5 teil, soweit nicht einstimmig eine Sonderregelung getroffen wird. Sonderregelungen können insbesondere für einzelne Projekte getroffen werden.

§ 10 Entnahmen

Über Entnahmen entscheiden die Gesellschafter einstimmig.

§ 11 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sollen Beschlüsse in anderer Form gefasst werden, müssen der betreffenden Beschlussform alle Gesellschafter zustimmen.

Gesellschafterversammlungen werden per Fax, per E-Mail oder durch einfachen Brief einberufen. Die Tagesordnung ist in der schriftlichen Einberufung anzugeben.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht etwas anderes zwingend vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Auflösung der Gesellschaft oder den Ausschluss eines Gesellschafters bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Stimmen stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (§ 5) zu.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von sieben Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der versammelten Gesellschafter beschlussfähig.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei Abstimmungen in der Gesellschaft durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht gegenüber dem Geschäftsführer auszuweisen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Über jeden Gesellschafterbeschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, von welcher eine Abschrift jedem Gesellschafter zu übersenden ist.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
- die Entlastung der Geschäftsführung
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - die Auflösung der Gesellschaft
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - jegliche Ausgaben der Gesellschaft, die einen Betrag von (...) EUR übersteigen

§ 13 Verfügungen

- (1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 1 die Veräußerung seines Gesellschaftsanteils, so hat jeder Gesellschafter den Gesellschaftsanteil oder den Teil des Gesellschaftsanteils zunächst den übrigen Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung zu den gleichen Konditionen zum Kauf anzubieten. Den Angebotsempfängern steht ein Ankaufsrecht zu.

§ 14 Verwertungshandlungen

- (1) Die Gesellschafter werden die Einwilligung zur Verwertung gemeinschaftlicher Darbietungen nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Verwertung von Darbietungen zu Zwecken der Werbung für fremde Produkte bedarf stets der Einwilligung aller an der Darbietung beteiligter Gesellschafter.
- (2) Jeder Gesellschafter darf Verträge, die eine gemeinschaftliche Darbietung betreffen, mit Wirkung für und gegen die Mitgesellschafter fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er hat die Mitglieder von einer solchen Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

PRAXISHINWEIS | Bei Ensembles stehen die Leistungsschutzrechte den Künstlern zur gesamten Hand zu. Eine Vereinfachung sieht § 80 Abs. 2 i.V. mit § 74 Abs. 2 UrhG vor, wonach ein Vorstand oder Gruppenleiter zur gesetzlichen Vertretung bestimmt werden kann.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

In allen Fällen, in denen das Gesetz an den Eintritt bestimmter Ereignisse in der Person eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft anknüpft, soll diese nicht eintreten. Vielmehr soll der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden. Der oder die anderen Gesellschafter sind sodann berechtigt, aber nicht verpflichtet,

die Gesellschaft mit dem vorhandenen Gesellschaftsvermögen und dem Recht der Fortführung der Bezeichnung weiter zu betreiben.

§ 16 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Abfindung

- (1) Kündigt ein Gesellschafter gemäß § 4 dieses Vertrags seine Beteiligung, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.
- (2) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist bei vorsätzlicher, grober Pflichtverletzung zulässig.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters unter Berücksichtigung der Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen gemäß § 5.

§ 17 Erbfolge

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen gesetzlichen oder durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben fortgesetzt, soweit alle übrigen Gesellschafter dem zustimmen. Stimmen sie nicht zu, so erhalten die Erben eine Abfindung in sinngemäßer Anwendung des § 16.

PRAXISHINWEIS | Zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit zählen auch solche aus einer ehemaligen freiberuflichen Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen (FG Düsseldorf 26.9.13, 13 K 472/12 E). Einkünfte aus einer ehemaligen künstlerischen Tätigkeit gehören danach beim Erben des Künstlers auch dann zu den Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit, wenn der Erbe nicht selbst Künstler ist (BFH 29.4.93, IV R 16/92, BStBl II 93, 716, unter 2.a). Sinnvollerweise sollte, um Streit zu vermeiden, Testamentsvollstreckung angeordnet werden.

§ 18 Liquidation

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so sind die Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen gemäß § 5 beteiligt.

§ 19 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

(Ort, Datum, Unterschriften)